

# **Satzung der Stadt Zwickau über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Zwickau**

**vom 05.12.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), rechtsbereinigt vom 11. Juli 2009 sowie des § 8 Abs.1 und § 9 Abs. 6 Satz 3 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), in der Fassung vom 06. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), rechtsbereinigt vom 03. Juli 2002, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kommunalstatistik**

### **Abs. 1**

Die Stadt Zwickau betreibt - soweit Einzelangaben oder Ergebnisse vom Statistischen Landesamt nicht zur Verfügung gestellt werden können - eine Kommunalstatistik, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

### **Abs. 2**

Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt der Kommunalen Statistikstelle der Stadt Zwickau.

### **Abs. 3**

Zur Kommunalstatistik der Stadt Zwickau gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose.

## **§ 2 Gegenstand und Zweck der Satzung**

### **Abs. 1**

Die Satzung regelt die regelmäßige Übermittlung von Daten, die im Geschäftsgang der Verwaltungsstellen der Stadt Zwickau rechtmäßig angefallen sind, an die Kommunale Statistikstelle der Stadt Zwickau.

### **Abs. 2**

Zweck dieser Satzung ist es, nach Maßgabe der §§ 4 und 5 die Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes, um die Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung festzustellen und die Zusammenführung von Angaben zu Personenhaushalten (Haushaltsgenerierung) zu ermöglichen. Weiterhin ist es, nach Maßgabe des § 6, die Fortschreibung des Gewerbebestandes, um Veränderungen in der Anzahl und der Art der Gewerbe kleinräumig festzustellen.

## **§ 3 Verfahren der Datenübermittlung**

### **Abs. 1**

Die Datenübermittlung erfolgt in einem automatisierten Datenverarbeitungssystem. Sie kann auch durch Übermittlung auf Datenträgern erfolgen. Die Datenträger sind dann im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

## **Abs. 2**

Im Rahmen dieser Satzung ist ein automatisiertes Abrufverfahren als Datenübermittlungsverfahren ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand**

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand übermittelt das Sachgebiet Bürgerservice der Kommunalen Statistikstelle viermal jährlich jeweils zum Quartalsende folgende Erhebungsmerkmale:

1. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister,
2. Straßenschlüssel, Hausnummer und Hausnummernzusatz (Adresse) der Wohnung in der Stadt Zwickau,
3. laufende Nummer des Datensatzes an dieser Adresse,
4. Ordnungsmerkmal der Person,
5. kleinräumige Gliederung, Wohnungsstatus der Person, Datum des Einzugs in die Wohnung an dieser Adresse, Datum des letzten Statuswechsels in der Stadt Zwickau,
6. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und Gemeindeschlüsselnummer der zuletzt bezogenen Nebenwohnung,
7. Zahl der gemeldeten Wohnungen in der Stadt Zwickau und in Deutschland,
8. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz, kleinräumige Gliederung und Wohnungsstatus an der zuletzt in der Stadt Zwickau aufgegebenen Wohnung,
9. Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer und Wohnungsstatus der Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüssel des Herkunftsstaates bei Zuzug,
10. Datum des Zuzugs in die Stadt Zwickau,
11. Meldepflicht der Person, Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung der Stadt Zwickau,
12. Geburtsdatum, Geburtsland, Geschlecht, Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeiten, Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
13. Geburtsort,
14. Stellung der Person im steuerrechtlichen Personenverband, Partner in der Stadt Zwickau gemeldet,
15. Nummer für gemeinsamen Namen unter der in Nr. 2 genannten Adresse,
16. laufende Nummer des Haushaltes unter der in Nr. 2 genannten Adresse,
17. Identifizierungsmerkmal für den Haushalt, wenn die Person mit Partner unter der in Nr. 2 genannten Adresse lebt,
18. Identifizierungsmerkmal, wenn die Person ledig, jünger als 18 Jahre und mit Eltern unter der in Nr. 2 genannten Adresse lebt,
19. Identifizierungsmerkmal, wenn die Person mit Nachkommen unter der in Nr. 2 genannten Adresse lebt.

## **§ 5**

### **Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung**

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung übermittelt das Sachgebiet Bürgerservice der Kommunalen Statistikstelle viermal jährlich jeweils zum Quartalsende für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Nr. 2 bis 7, Nr. 11 bis 12 und Nr. 14 sowie folgende Erhebungsmerkmale:

1. Verarbeitungsdatum,
2. Ereignisdatum,
3. Art des Ereignisses,
4. Personenkennung vor und nach einer Änderung,
5. Art der Veränderung der Person in Bestand, Eigenschaft und Status,

6. bei innergemeindlichen Umzug,
  - a) innergemeindliche Herkunfts-/Zieladresse,
  - b) Kleinräumige Gliederung an der innergemeindlichen Herkunfts-/Zieladresse,
  - c) Wohnungsstatus der Person an der innergemeindlichen Herkunfts-/Zieladresse,
7. bei Zuzug oder Wegzug
  - a) Staatenschlüssel für Herkunfts-/ Wegzugsland,
  - b) Gemeindegrenzen der Herkunfts-/ Wegzugs-/ Statuswechselgemeinde,
  - c) Hausnummer der Herkunfts-/ Wegzugs-/ Statuswechselgemeinde,
  - d) Wohnungsstatus der Person in der Herkunfts-/ Wegzugs-/ Statuswechselgemeinde,
  - e) Datum des Zuzugs in die Stadt Zwickau,
8. Merkmale zur Geburt,
  - a) Alter der Mutter,
  - b) Staatsangehörigkeit der Mutter,
  - c) Familienstand der Mutter,
  - d) laufende Nummer der aktuellen Niederkunft,
  - e) Alter des Vaters und Staatsangehörigkeit des Vaters,
9. Kennung der Reihenfolge der Änderungen.

## **§ 6**

### **Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Gewerbebestand**

Für die Statistik über den Gewerbebestand übermittelt das Ordnungsamt der Kommunalen Statistikstelle viermal jährlich jeweils zum Quartalsende mit den Gewerbeanzeigen gemäß Gewerbeordnung (GewO) in ihrer jeweils gültigen Fassung folgenden Daten als Erhebungsmerkmale:

- a) Registriernummer,
- b) Meldegrund (An-, Ab- oder Ummeldung)
- c) Datum der Anmeldung, Abmeldung oder Ummeldung,
- d) Name des Betriebes,
- e) Anschrift des Betriebes,
- f) angemeldete Tätigkeit,
- g) Art des Betriebes,
- h) Zahl der beschäftigten Personen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 05.12.2011

Dr. Pia Findeiß  
Oberbürgermeisterin

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 27 vom 14.12.2011,  
Inkrafttreten: 15.12.2011**